REGION HANNOVER Hannover, den 10.02.2023

Fachbereich Umwelt OE: 36.29

Sachbearbeiter·in: Benjamin Kowalski Telefon: 22688

Projekt: Aufhebung der Gewässereigenschaft eines Namenlosen Grabens in Langenhagen-Brink

Standort-Adresse: Angerstraße 12, 30851 Langenhagen

Aktenzeichen: 46/12/10412

Anlagenart: Gewässerausbau

Vorprüfung im Einzelfall nach § 7 UVPG

1. Beschreibung des Vorhabens

Beschreibung:

Die Stadt Langenhagen plant den Umbau und die Erweiterung der IGS Süd in der Angerstraße. Dabei werden weitere Flächen erschlossen, die beidseitig des trockenfallenden Grabens liegen, der im Norden des Schulgartens als Auslauf der Kanalisation beginnt und im Süden des geplanten Schulgeländes mit dem Abfluss in die Kanalisation in der Straße Brinkholt nach 370 m Lauflänge wieder endet.

Die bestehenden Sportplatzflächen werden mit dem Forum und dem neuen SEK-1-Gebäude überbaut. Die Grundschule wird erweitert. Zwischen dem SEK-1-Gebäude und dem Forum wird ein neuer Schulhof angelegt. Die Sporthalle und die Sportplatzflächen werden auf der Westseite des Grabens neu erstellt. Im Süden des geplanten Schulgrundstücks wird angrenzend zur Straße Brinkholt ein Parkplatz angelegt. Von hier aus erfolgt auch die Erschließung des Schulgeländes mit einem neu angelegten Weg, der parallel zum Graben verläuft. Zwischen Parkplatz und Sportplatz wird ein in die Grünfläche integrierter, eingetiefter Bereich angelegt, der zur Regenwasserrückhaltung dient. Das anfallende Regenwasser wird oberflächennah über Rinnen dem Graben und dem Regenrückhaltebereich zugeleitet. Die unterhalb der Grabensohle liegenden Entwässerungseinrichtungen werden über eine Hebeanlage in den Graben gehoben.

In den Graben wird ein Damm eingebaut, der das zuströmende Wasser über einen Rahmendurchlass zum Rückhaltebereich leitet. Bei Extremereignissen wird der Damm wie ein Notüberlauf überströmt. Die Entleerung des Beckens erfolgt über eine schwimmergesteuerte Drossel am südlichen Ende des Rückhaltebereichs mit Ausmündung in den Graben. Die östlichen Teile des Schulgrundstücks entwässern das Regenwasser wie bisher über die bestehende Hebeanlage in den RW-Kanal in der Angerstraße. Für kleinere Teilflächen ist die flächige Versickerung im angrenzenden Terrain vorgesehen. Es wird beantragt, den Graben als Gewässer 3. Ordnung aufzuheben und als Bestandteil der Kanalisation mit offener Wasserführung zu erhalten. Lediglich zur Verbindung zwischen dem östlichen und dem westlichen Gelände der Schule ist der Einbau von zwei Rahmendurchlässen vorgesehen.

2. Standortkriterien nach Anlage 3 UVPG

Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten hinsichtlich der Nutzung

Kriterien nach 2.1:	betroffen nein Bemerkungen	betroffen ja	Bemerkungen
Auswirkungen auf: bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für			
- Siedlung und Erholung	☒	☐	
- land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	☒	☐	
- sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen	☐	☒	Öffentliches Schulgelände
- Verkehr	☒	☐	
- Ver- und Entsorgung	☒	☐	
- sonstige Nutzungen	☒	☐	

Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten hinsichtlich der Nutzung Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Kriterien nach 2.2:	betroffen nein Bemerkungen	betroffen ja	Bemerkungen
Auswirkungen auf: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von :			
a) Fläche	☒	☐	
b) Boden	☒	☐	
a) Wasser	☒	☐	
c) Landschaft	☒	☐	
d) Tiere	☒	☐	
e) Pflanzen	☒	☐	
f) biologische Vielfalt	☒	☐	

Berücksichtigung besonders zu schützender Gebiete:

Kriterien nach Ziffer 2.3	betroffen nein	betroffen ja	Bemerkungen
a) Natura 2 000-Gebiete	☒	☐	
b) Naturschutzgebiete	☒	☐	
c) Nationalparke und nationale Naturmonumente	☒	☐	
d) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	☒	☐	
e) Naturdenkmäler	☒	☐	
f) geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen	☒	☐	
g) gesetzlich geschützte Biotope	☒	☐	
h) Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete	☒	☐	
i) Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete	☒	☐	
j) Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (z. B. Bodenschutzkriterien)	☒	☐	
i) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	☒	☐	
j) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	☒	☐	

Ergebnis zu Ziffer 2:

☒ besondere Anforderungen ergeben sich aufgrund des Standortes nicht

3. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe des Vorhabens			
Länge der Ausbaustrecke bzw.	bis 100 m ☒	bis 1.000 m ☐	über 1.000 m ☐
Fläche des Ausbaus	bis 1 ha ☐	bis 10 ha ☐	über 10 ha ☐
Dauer der Bauzeit	bis 1 Jahr ☒	bis 5 Jahre ☐	über 5 Jahre ☐
Einzugsgebiet (bei Fließgewässern)	bis 1 km² ☐	bis 5 km² ☐	über 5 km² ☐

2. Zusammenwirken mit anderen zugelassenen Vorhaben	☐ ja	☒ nein	

3. Nutzung und Gestaltung der abiotischen Schutzgüter	gering	mittel	groß	
Fläche	☒	☐	☐	
Boden	☒	☐	☐	
Wasser	☒	☐	☐	
Pflanzen	☒	☐	☐	
Biologische Vielfalt	☒	☐	☐	
4. Abfallerzeugung	☒	☐	☐	
5. Umweltverschmutzung und Belästigungen und Wirkungen auf die menschl. Gesundheit				
Wasser	☒	☐	☐	
Boden	☒	☐	☐	
Luft	☒	☐	☐	
Geräusche	☒	☐	☐	
Gerüche	☒	☐	☐	
Sonstiges	☐	☐	☐	
6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen				
mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	☒	☐	☐	
Anfälligkeit für Störfälle im Sinne der Störfallverordnung	☒	☐	☐	

4. **Bewertung der möglichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt anhand der unter den Ziffern 1 bis 3 ermittelten Kriterien:** (Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.)

Es wird festgestellt,dass die geplante Maßnahme der Niederschlagswasserabführung über den bestehenden Graben in das geplante Regenrückhaltebecken keine negativen Auswirkungen auf die UVP-relevanten Schutzgüter aufweist. Zudem entstehen durch die Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen für angrenzende Bereiche.

5. <u>Ergebnis:</u>

Allgemeine Vorprüfung

☒ Eine UVP ist nicht erforderlich, denn

☒ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG sind nicht zu erwarten.

☐ das Vorhaben kann erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese werden jedoch durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen.

☐ Eine UVP ist erforderlich, da das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 UVPG haben kann und die Zusammenhänge so vielfältig sind, dass sie trotz evtl. vorgesehener Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Datum	Unterschrift
10.02.2023	

6. Bekanntgabe des Vorprüfungsergebnisses am: 23.02.2023